

Schwellenwert | S. 1

Das Deutsche **Vergaberecht** ist zweigeteilt (vgl. auch **hier**): Oberhalb der sog. „Schwellenwerte“ gilt ein strenges Wettbewerbsrecht mit umfassenden Rechtsschutzmöglichkeiten. Unterhalb der „Schwellenwerte“ ist das Vergaberecht nach wie vor maßgeblich haushaltsrechtlich geprägt. Diese Zweiteilung wird überlagert durch eine Differenzierung einzelner Beschaffungsvorgänge. So gibt es Beschaffungsvorgänge der öffentlichen Hand im sog. „Sektorenbereich“ (Verkehrs-, Energie- und Trinkwasserversorgung)[1]. Im Verteidigungsbereich[2] sowie die Beschaffungsvorgänge im Übrigen.[3]

Aktuelle Schwellenwerte zum Vergaberecht ab dem 01.01.2022:

Schwellenwerte ohne Mehrwertsteuer	Liefer- und Dienstleistungen	Baufträge und Konzessionen
Staatliche und kommunale Auftraggeber bzw. Auftraggeber nach § 106 GWB	215.000 €	5.382.000 €
Oberste oder obere Bundesbehörden sowie vergleichbare Bundeseinrichtungen	140.000 €	5.382.000 €
Auftraggeber im Sektoren- bzw. Verteidigungs- und Sicherheitsbereich Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1952&qid=1636618862494&from=DE .	431.000 €	5.382.000 €

[1] RL 214/25/EU (Sektorenvergaberichtlinie).

[2] RL 2009/81/EG und RL 2009/43/EG.

[3] RL 2014/24/EU (Allgemeine Vergaberichtlinie).